



Checkliste

Punkte, die es für die Handhabung der finanziellen Vermögenswerte einer steuerbefreiten, Schweizer Stiftung (NPO) zu beachten gilt.

(sollte die Stiftung auch «spendensammelnd» sein, müssen zwingend die ZEVO Richtlinien eingehalten werden)

Verantwortung über die Vermögenswerte

Die oberste Verantwortung über die Vermögensanlage der Stiftung trägt der Stiftungsrat

Stiftungen sind im OR Art. 80 ff geregelt, darunter fällt auch: « Das oberste Stiftungsorgan führt die Geschäftsbücher der Stiftung. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss

- **Delegiert** ein Stiftungsratsmitglied seine Aufgaben rechtmässig an eine Drittperson, obliegt ihm immerhin **die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Überwachung**
- **Vertrags- oder Pflichtverletzung des Stiftungsrates;** zur Beurteilung der Pflichtverletzung massgebend sind unter anderem die Bestimmungen der Stiftungsurkunde oder des Stiftungsreglements sowie die gesetzlichen Bestimmungen in Art. 398 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 321e OR i.V.m. Art. 97 OR (auftrags- und arbeitsrechtliche Sorgfaltpflicht)
- Das **Verschulden des Stiftungsratsmitglieds** wird im Rahmen der vertraglichen Haftung vermutet

Ihre Stiftungsurkunde sollten sie auswendig kennen

Möglichkeiten und Einschränkungen

- Prüfen Sie genau, inwiefern das Stiftungsvermögen mündelsicher, nach kaufmännischer Regel oder anderweitig angelegt werden muss / kann
- Besteht ein Kapitalverzehrverbot (Ausschüttungen nur von erwirtschafteter Rendite) oder kann auf das Vermögen zurückgegriffen werden
- unterliegt die Stiftung einem definierten Ende oder ist sie auf «Unendlichkeit» ausgerichtet

Änderung der Statuten

Sollten die Einschränkungen aus den Statuten zu stringent sein, könnte eine Änderung der Statuten ins Auge gefasst werden. Oft bieten die kantonalen- oder nationalen Aufsichtsbehörden Hand dazu.

Regelwerk

Wie sollen die Vermögenswerte der Stiftung geregelt werden

Grundsätzlich **besteht keine Pflicht**, die Vermögenswerte nach Reglementen zu führen, ausser die Statuten besagen etwas anderes.

Hier stehen jedoch verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung und eine Regelung ist bei Vermögenswerten (Finanzanlagen >5 Mio) empfehlenswert.

Reglemente: Reglemente müssen der Aufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Änderungen müssen ebenfalls von der Aufsicht bewilligt werden. Reglemente sollten deshalb möglichst breit aufgestellt werden, damit sie auch zukünftig möglichen Veränderungen der Rahmenbedingungen standhalten. PS: Einreichung- und Änderungen ist ein langwieriger, bürokratischer und oft auch teurer Prozess.

Richtlinien: Der Vorteil von Richtlinien besteht darin, dass eine Anpassung an neue Gegebenheiten bürokratisch einfach zu bewerkstelligen ist. Sie müssen aber in jedem Falle durch einen klaren» Beschluss des Stiftungsrates» in Kraft gesetzt werden. Im Gegensatz zu Reglementen müssen sie jedoch **nicht** der Aufsicht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein gutes Reglement/gute Richtlinien legen:

- Minimum – Maximum Bandbreiten für Vermögensklassen / Vermögensallokation fest. Definiert nur die strategische Vermögensallokation (SVA), und nicht die taktische (TVA)
- Ein Ausschlussverfahren (Werte, Sektoren, in denen man nicht investieren will) ist heutzutage sicherlich ein Minimumanspruch für eine gut geführte Stiftung
- Auch sollte es – wenn möglich - auf Nachhaltigkeitskriterien, die der Stiftung wichtig sind, eingehen;
 - ESG (environmental, social governance); SRI (sustainable responsible investment); MRI (mission related investing); ESA (environmental, social governance); SGD (social development goals der UNO; 17 Kriterien), II (impact investing)

(Zugegeben; immer noch eine reichlich unstrukturierte Investmentwelt, die aber auch politisch national und supranational langsam reglementiert wird (wie dies auch bei KAG Produkten der Fall war). Aufgepasst vor möglichem «Greenwashing»)

Überlegen Sie sich auch, ob Sie bei grösseren Vermögenswerten Wertschwankungsreserven bilden wollen. Wenn ja, muss die Buchhaltung aber zwingend nach GAAP/IFRS21 geführt werden.

Bei externer Verwaltung der Vermögenswerte:

Möglichkeiten

Grundsätzlich können die Vermögen:

- **Selbständig** verwaltet werden. Dies bedingt jedoch einer gewissen Erfahrung im Finanzmarkt und im Umgang mit Finanzwerten.
- Durch **Banken**; Vorteil: Zweiparteienverhältnis, Nachteil u.U. keine unabhängige Produktwahl durch die Bank; oft teure Lösungen
- Durch **unabhängige Vermögensverwalter**; Nachteil; Drei-Parteien Verhältnis; Vorteil: unabhängig, gute Pricing-Power, keine eigenen Produkte auf der Anlageliste – best in class Ansatz besser gegeben als bei Banken.
-

Bei externer Vergabe eines Mandates

Wählen sie den Mandatsträger mit Bedacht aus:

- Führen sie einen **due-diligence** check durch (Pflicht des Stiftungsrates bei externer Vergabe)
- Definieren sie eine **«klare»** Vorgabe **und wenn möglich einen klaren Benchmark** (z.B. die Pictet BVG Indices). Damit lassen sich auch vorprogrammierte Probleme bei negativer Performance verhüten
- Überlegen Sie sich, ob ihre Vermögenswerte nach BVG/BVV2 Kriterien angelegt werden sollen (empfehlenswert)

- Holen sie mindestens **2-3 Offerten** ein und vergleichen sie Rendite, Risiko und Spesen (TER)
 - *«Der Zinseszinsseffekt ist wie das achte Weltwunder: Wer ihn versteht, profitiert davon, alle anderen bezahlen ihn»; Albert Einstein*
- Machen sie sich mit den **«Preisen»** von Vermögensverwaltungs-Dienstleistungen vertraut. Oft **liegen Welten** zwischen den einzelnen Anbietern
- Verhandeln Sie die Preise! Der Markt ist sehr kompetitiv und sie können davon ausgehen, dass die offiziellen (publizierten) Preise oft unterboten werden können
- Lassen Sie sich **Life-Vergleichsportfolios** zeigen mit möglichst denselben Parametern wie von ihnen definiert; vermeiden sie Angebote aufgrund von «back-tested-results»; diese sind oft wenig aussagekräftig, kommen dafür aber in Hochglanz daher

Kontrolle

Hier ist **Kontrolle besser als Vertrauen:**

Verlangen sie von ihrem Mandatsträger ein min. halbjährliches Reporting (besser wäre ein quartalsmässiges); dies sollte Auskunft geben über:

- IST/SOLL Werte Vergleich (Anlagekategorien, Währungen etc)
- Rendite nach MWR/TWR
- Wenn möglich die Volatilität aufzeigen im Gegensatz zum gewählten Benchmark

Der Report sollte jeweils zu Händen SR (und GF) gehen und muss einmal jährlich durch den Stiftungsrat mit «Beschluss» abgenommen werden (wie dies auch bei der Bilanz/ER der Fall ist)

Haben Sie Fragen / Unklarheiten – wir sind gerne für Sie da

Disclaimer: «Dieses Dokument wurde von der Sonnenberg Wealth Management AG mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Sonnenberg Wealth Management AG übernimmt jedoch keine Gewähr für dessen Inhalt und Vollständigkeit und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben. Sämtliche Informationen werden ohne Mängelgewähr und ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen zur Verfügung gestellt. Diese Informationen und Ansichten begründen weder eine Aufforderung noch ein Angebot oder eine Empfehlung zum Erwerb oder Verkauf von Anlageinstrumenten oder zur Tätigkeit sonstiger Transaktionen. Sie dienen einzig Informations- und Werbezwecken. Interessierten Investoren empfehlen wir dringend, ihren persönlichen Anlageberater zu konsultieren, bevor sie auf der Basis dieses Dokumentes Entscheidungen fällen, damit persönliche Anlageziele, finanzielle Situation, individuelle Bedürfnisse und Risikoprofil sowie weitere Informationen im Rahmen einer umfassenden Beratung gebührend berücksichtigt werden können. Soweit gesetzlich zulässig schliessen wir jede Haftung für direkte, indirekte oder Folgeschäden aus, einschliesslich entgangenen Gewinns, die aufgrund der publizierten Informationen entstehen.»